

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12635 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (DaBaGG)**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine weitere Modernisierung des Grundbuchverfahrens geschaffen werden. Der Entwurf enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Umstellung des elektronischen Grundbuchs auf eine strukturierte Datenhaltung. Unter anderem sollen angepasste Darstellungsformen des Grundbuchinhalts sowie neue Recherche- und Auskunftsmöglichkeiten zugelassen werden. Zeitpunkt und Umfang der Einführung des Datenbankgrundbuchs sollen die Länder jeweils selbst bestimmen können. Ferner sollen die Länder ermächtigt werden, grundbuchamtsübergreifende Zuständigkeiten zu begründen.

#### **B. Lösung**

Annahme in geänderter Fassung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden unter anderem im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von Bundesrat und Bundesregierung vorgelegte Ergänzungs- und Konkretisierungsvorschläge aufgegriffen und umgesetzt. Überdies soll die nach der Grundstücksverkehrsordnung in den neuen Ländern noch immer geltende generelle Genehmigungspflicht für die Veräußerung eines Grundstücks sowie für die Bestellung und die Übertragung eines Erbbaurechts an einem Grundstück so geändert werden, dass künftig nur noch hinsichtlich solcher Grundstücke eine Genehmigung einzuholen ist, für die ein Antrag auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz vorliegt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12635 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichterstatter

**Andrea Astrid Voßhoff**  
Berichterstatterin

**Dr. Edgar Franke**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs  
(DaBaGG)  
– Drucksache 17/12635 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs  
(DaBaGG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Teil eines Grundstücks darf von diesem nur abgeschrieben werden, wenn er im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer verzeichnet ist oder wenn die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständige Behörde bescheinigt, dass sie von der Buchung unter einer besonderen Nummer absieht, weil der Grundstücksteil mit einem benachbarten Grundstück oder einem Teil davon zusammengefasst wird.“
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Vereinigung soll insbesondere dann unterbleiben, wenn die Grundstücke im Zeitpunkt der Vereinigung wie folgt belastet sind:

    1. mit unterschiedlichen Grundpfandrechten oder Reallasten oder
    2. mit denselben Grundpfandrechten oder Reallasten in unterschiedlicher Rangfolge.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Lage der Grundstücke zueinander kann durch Bezugnahme auf das amtliche Verzeichnis nachgewiesen werden.“
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs  
(DaBaGG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder eine Reallast“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „In diesem Fall soll ein von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde erteilter beglaubigter Auszug aus der amtlichen Karte vorgelegt werden, in dem der belastete Grundstücksteil gekennzeichnet ist. Die Vorlage eines solchen Auszugs ist nicht erforderlich, wenn der Grundstücksteil im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Nummer verzeichnet ist.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der nach Absatz 2 vorzulegende Auszug aus der amtlichen Karte der Beglaubigung nicht bedarf, wenn der Auszug maschinell hergestellt wird und ein ausreichender Schutz gegen die Vorlage von nicht von der zuständigen Behörde hergestellten oder von verfälschten Auszügen besteht. Satz 1 gilt entsprechend für andere Fälle, in denen dem Grundbuchamt Angaben aus dem amtlichen Verzeichnis zu übermitteln sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Über Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften aus Grundbüchern und Grundakten ist ein Protokoll zu führen. Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden. Das Protokoll kann nach Ablauf *eines Jahres* vernichtet werden. Einer Protokollierung bedarf es nicht, wenn die Einsicht oder Abschrift dem Auskunftsberechtigten nach Satz 2 gewährt wird.“
6. Dem § 12a wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Über Einsichten in Verzeichnisse nach Absatz 1 oder die Erteilung von Auskünften aus solchen Verzeichnissen, durch die personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, ist ein Protokoll zu führen. § 12 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
7. § 12c Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Über Einsichten in Grundbücher und Grundakten sowie über die Erteilung von Abschriften aus Grundbüchern und Grundakten ist ein Protokoll zu führen. Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen gefährden. Das Protokoll kann nach Ablauf **von zwei Jahren** vernichtet werden. Einer Protokollierung bedarf es nicht, wenn die Einsicht oder Abschrift dem Auskunftsberechtigten nach Satz 2 gewährt wird.“
6. unverändert
7. § 12c wird wie folgt geändert:
- a) **In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:**
- „**3a. die Entscheidungen über Ersuchen um Eintragung und Löschung von Anmeldevermerken gemäß § 30b Absatz 1 des Vermögensgesetzes;**“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) In Satz 1 werden die Wörter „der Grundbuchrichter“ durch die Wörter „die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.</p> <p>8. § 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:<br/>         „(1) Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder dass ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten oder Lebenspartners gehört, kann durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt werden.“</p> <p>9. § 36 wird wie folgt geändert:<br/>         a) In Absatz 1 werden die Wörter „ehelichen oder fortgesetzten“ gestrichen.<br/>         b) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.</p> <p>10. In § 37 werden die Wörter „ehelichen oder fortgesetzten“ gestrichen.</p> <p>11. § 44 wird wie folgt geändert:<br/>         a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:<br/>         „Bei der Eintragung von Dienstbarkeiten und Real-lasten soll der Inhalt des Rechts im Eintragungstext lediglich schlagwortartig bezeichnet werden; das Gleiche gilt bei der Eintragung von Vormerkungen für solche Rechte.“<br/>         b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:<br/>         „Im gleichen Umfang kann auf die bisherige Eintragung Bezug genommen werden, wenn ein Recht bisher mit seinem vollständigen Wortlaut im Grundbuch eingetragen ist.“</p> <p>12. In § 116 Absatz 2 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „118“ ersetzt.</p> <p>13. § 117 wird aufgehoben.</p> <p>14. In § 126 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „sie können dabei auch bestimmen, dass das Grundbuch in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte (Datenbankgrundbuch) geführt wird“ eingefügt.</p> <p>15. § 127 wird wie folgt gefasst:<br/>         „§ 127<br/>         (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass</p> <p>1. Grundbuchämter Änderungen der Nummer, unter der ein Grundstück im Liegenschaftskataster geführt wird, die nicht auf einer Änderung der Umfangsgrenzen des Grundstücks beruhen, sowie im Liegenschaftskataster enthaltene Angaben über die tatsächliche Beschreibung des Grundstücks aus dem Liegenschaftskataster automatisiert in das</p> | <p><b>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</b><br/> <b>aa) unverändert</b></p> <p><b>bb) unverändert</b></p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> |
|--|--|

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Grundbuch und in Verzeichnisse nach § 126 Absatz 2 einspeichern sollen;

2. Grundbuchämter den für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen die Grundbuchstellen sowie Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung automatisiert in elektronischer Form übermitteln;
3. Grundbuchämter, die die Richtigstellung der Bezeichnung eines Berechtigten in von ihnen geführten Grundbüchern vollziehen, diese Richtigstellung auch in Grundbüchern vollziehen dürfen, die von anderen Grundbuchämtern des jeweiligen Landes geführt werden;
4. in Bezug auf Gesamtrechte ein nach den allgemeinen Vorschriften zuständiges Grundbuchamt auch zuständig ist, soweit Grundbücher betroffen sind, die von anderen Grundbuchämtern des jeweiligen Landes geführt werden.

Die Anordnungen können auf einzelne Grundbuchämter beschränkt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 können auch Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts getroffen und die Einzelheiten des jeweiligen Verfahrens geregelt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Soweit das Grundbuchamt nach bundesrechtlicher Vorschrift verpflichtet ist, einem Gericht oder einer Behörde über eine Eintragung Mitteilung zu machen, besteht diese Verpflichtung nicht bezüglich der Angaben, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 aus dem Liegenschaftskataster in das Grundbuch übernommen wurden.

(3) Ein nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zuständiges Grundbuchamt gilt in Bezug auf die Angelegenheit als für die Führung der betroffenen Grundbuchblätter zuständig. Die Bekanntgabe der Eintragung nach § 55a Absatz 2 ist nicht erforderlich. Werden die Grundakten nicht elektronisch geführt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 den anderen beteiligten Grundbuchämtern beglaubigte Kopien der Urkunden zu übermitteln, auf die sich die Eintragung gründet oder auf die sie Bezug nimmt.“

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 16. In § 129 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 127 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.   | 16. unverändert |
| 17. § 131 wird wie folgt geändert:   | 17. unverändert |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</li> <li>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:           <ol style="list-style-type: none"> <li>„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung</li> </ol> </li> </ol> |                 |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu bestimmen, dass Auskünfte über grundbuchblattübergreifende Auswertungen von Grundbuchinhalten verlangt werden können, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt ist, und</li> </ol>                               |                 |

## Entwurf

2. Einzelheiten des Verfahrens zur Auskunftserteilung zu regeln.

Sie können diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

18. In § 134 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Wiederherstellung“ gestrichen.

19. In § 134a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Grundbuchs, das in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte geführt wird (Datenbankgrundbuch),“ durch das Wort „Datenbankgrundbuchs“ ersetzt.

20. In § 140 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundakte“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.

21. In § 141 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie der Wiederherstellung des Grundakteninhalts“ gestrichen.

22. § 148 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder teilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs sowie das Verfahren zum Zwecke der Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden der in § 10 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen. Es kann dabei auch darüber bestimmen, in welcher Weise die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung bis zur Wiederherstellung des Grundbuchs ersetzt werden soll.“

## Artikel 2

## Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „(z.B. Acker, Wiese, Garten, Wohnhaus mit Hofraum,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. In § 133 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

24. Dem § 149 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regierung des Landes Baden-Württemberg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass § 12 Absatz 4 und § 12a Absatz 3 in Baden-Württemberg erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab 1. Januar 2018, anzuwenden sind. Die Anordnung kann auf einzelne Grundbuchämter beschränkt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

## Artikel 2

## Änderung der Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wohnhaus mit Garten, unbebauter Hofraum)“ gestrichen.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „und die Angabe der Wirtschaftsart in Unterspalte e“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes] darf eine Buchung gemäß den Vorschriften dieses Absatzes nicht mehr vorgenommen werden.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „entweder die Gesamtgröße oder“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 Buchstabe b werden die Wörter „soll das Grundstück mit einem auf dem Blatt bereits eingetragenen Grundstück vereinigt oder einem solchen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden, so ist auch dies anzugeben;“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Buchstabe a werden die Wörter „werden unter einer laufenden Nummer eingetragen; jeder Eigentümer ist in diesem Fall unter einem besonderen Buchstaben oder in vergleichbarer Weise aufzuführen“ durch die Wörter „sollen entsprechend dem Beispiel 1 in DIN 1421, Ausgabe Januar 1983“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Eintragung eines neuen Eigentümers ist auch in den Fällen des Ausscheidens eines Grundstücks aus dem Grundbuch sowie der Einbuchung eines Grundstücks in das Grundbuch in der ersten Abteilung vorzunehmen.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b und c“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Wird ein Grundstück ganz beschrieben, ist in Spalte 8 des Bestandsverzeichnisses die Nummer des Grundbuchblatts anzugeben, in das das Grundstück aufgenommen wird; ist das Blatt einem anderen Grundbuchbezirk zugeordnet, ist auch dieser anzugeben. Eintragungen in den Spalten 1 bis 6 des Bestandsverzeichnisses sowie in den drei Abteilungen, die ausschließlich das abgeschriebene Grundstück betreffen, sind rot zu unterstreichen. In Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblatts, in das das Grundstück aufgenommen wird, ist die bisherige Buchungsstelle in entsprechender Anwendung des Satzes 1 anzugeben. Wird mit dem Grundstück ein Recht oder eine sonstige Eintragung in der zweiten oder dritten Abteilung übertragen, soll dies in der Veränderungsspalte der jeweils betroffenen Abteilung des bisherigen Blatts vermerkt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die nach § 3 Absatz 5

\* Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin, und archivmäßig niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Grundbuchordnung eingetragenen Miteigentumsanteile, wenn nach § 3 Absatz 8 und 9 der Grundbuchordnung für das ganze gemeinschaftliche Grundstück ein Blatt angelegt wird.“

- c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird ein Grundstücksteil abgeschrieben, sind die Absätze 2 und 3 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Ein Grundstücksteil, der in dem amtlichen Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung als selbstständiges Flurstück aufgeführt ist, soll nur dann abgeschrieben werden, wenn er in Spalte 3 Unterspalte b des Bestandsverzeichnisses in Übereinstimmung mit dem amtlichen Verzeichnis gebucht ist. Im Fall des Satzes 2 kann das Grundbuchamt von der Eintragung der bei dem Grundstück verbleibenden Teile unter neuer laufender Nummer absehen; in diesem Fall sind lediglich die Angaben zu dem abgeschriebenen Teil rot zu unterstreichen. Löschungen von Rechten an dem Grundstücksteil sind in der Veränderungsspalte der jeweils betroffenen Abteilung einzutragen.“

4. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) bei natürlichen Personen Vorname und Familienname, Geburtsdatum und, falls aus den Eintragungunterlagen ersichtlich, akademische Grade und frühere Familiennamen; ergibt sich das Geburtsdatum nicht aus den Eintragungunterlagen und ist es dem Grundbuchamt nicht anderweitig bekannt, soll der Wohnort des Berechtigten angegeben werden;“

b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Sitz“ ein Semikolon und die Wörter „angegeben werden sollen zudem das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung des Berechtigten in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, wenn sich diese Angaben aus den Eintragungunterlagen ergeben oder dem Grundbuchamt anderweitig bekannt sind“ eingefügt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

- a) Die Absätze 4a und 4b werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei Teilabtretungen und sonstigen Teilungen der in der dritten Abteilung eingetragenen Rechte ist der in Spalte 5 einzutragenden Nummer eine Nummer entsprechend dem Beispiel 1 in DIN 1421, Ausgabe ~~Januar 1983~~\*,

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 4a, 4b“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

6. § 23 wird aufgehoben.

6. unverändert

\* Zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Berlin, und archivmäßig niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek.

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu übersenden, nachdem die wörtliche Übereinstimmung des Handblatts mit dem Grundbuchblatt von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bescheinigt ist“ durch die Wörter „sowie eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts zu übersenden“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2c Satz 1 werden die Wörter „dem Richter“ durch die Wörter „der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3a Satz 2 werden die Wörter „ein beglaubigter Auszug aus dem Handblatt“ durch die Wörter „eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts“ ersetzt.
  - d) Absatz 3b Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Absätze 3a und 3b Satz 2)“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
- Ein Grundbuchblatt ist umzuschreiben, wenn es unübersichtlich geworden ist. Es kann umgeschrieben werden, wenn es durch Umschreibung wesentlich vereinfacht wird.“
9. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Grundbuchrichter“ durch die Wörter „die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
10. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „dabei sollen bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung die jeweiligen bisherigen laufenden Nummern vermerkt werden“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe h Nummer 1 werden die Wörter „dem Richter“ durch die Wörter „der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person“ ersetzt.
11. § 37 wird wie folgt gefasst:
- „§ 37
- Die Nummern geschlossener Grundbuchblätter dürfen für neue Blätter desselben Grundbuchbezirks nicht wieder verwendet werden.“
12. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Grundbuchrichters“ durch die Wörter „der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person“ ersetzt.
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert



## Entwurf

Sperrfrist auf Grund eines neuerlichen Auskunftsbegehrens bekanntgegeben, so sind die Gründe für die abweichende Auskunft mitzuteilen.

(4) Nach Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle *nächstfolgenden* Kalenderjahres werden die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle gelöscht. Die Protokolldaten zu Grundbucheinsichten nach Absatz 3 Satz 1 werden für die Dauer *eines Jahres* nach Ablauf der Frist, in der eine Bekanntgabe nicht erfolgen darf, für Auskünfte an den Grundstückseigentümer oder den Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts aufbewahrt; danach werden sie gelöscht.

(5) Zuständig für die Führung des Protokolls nach Absatz 1 und die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Grundbuchamts, das das betroffene Grundbuchblatt führt.

(6) Für die Erteilung von Grundbuchabschriften, die Einsicht in die Grundakte sowie die Erteilung von Abschriften aus der Grundakte gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Das Gleiche gilt für die Einsicht in ein Verzeichnis nach § 12a Absatz 1 der Grundbuchordnung und die Erteilung von Auskünften aus einem solchen Verzeichnis, wenn hierdurch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden.“

18. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Nach Anordnung der Landesjustizverwaltung kann der Grundbuchinhalt in ein anderes Dateiformat übertragen oder der Datenbestand eines Grundbuchblatts zerlegt und in einzelnen Fragmenten in den Datenspeicher übernommen werden. Eine Übertragung nicht codierter Informationen in codierte Informationen ist dabei nicht zulässig. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Informationsgehalt und die Wiedergabefähigkeit der Daten sowie die Prüfbarkeit der Integrität und der Authentizität der Grundbucheintragen auch nach der Übertragung erhalten bleiben. § 128 Absatz 3 der Grundbuchordnung gilt entsprechend.“

19. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Mustern“ ersetzt.

c) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird das Grundbuch als Datenbankgrundbuch geführt, soll unter Verwendung dieser Muster die Darstellung auch auf den aktuellen Grundbuchinhalt beschränkt werden können; nicht betroffene Teile des Grundbuchblatts müssen dabei nicht dargestellt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Darstellungsformen für die Anzeige des Grundbuchinhalts und für

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Nach Ablauf des **zweiten** auf die Erstellung der Protokolle **folgenden** Kalenderjahres werden die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle gelöscht. Die Protokolldaten zu Grundbucheinsichten nach Absatz 3 Satz 1 werden für die Dauer **von zwei Jahren** nach Ablauf der Frist, in der eine Bekanntgabe nicht erfolgen darf, für Auskünfte an den Grundstückseigentümer oder den Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts aufbewahrt; danach werden sie gelöscht.

(5) unverändert

(6) unverändert

18. unverändert

19. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Grundbuchausdrucke zuzulassen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

20. In § 68 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Abs. 3“ gestrichen. 20. unverändert
21. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 21. unverändert
- a) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 39“ die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Änderungen der laufenden Nummern von Eintragungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung sind der Katasterbehörde bekanntzugeben. Liegt ein von der Neufassung betroffenes Grundstück im Plangebiet eines Bodenordnungsverfahrens, sind Änderungen der laufenden Nummern von Eintragungen, auch in der zweiten und dritten Abteilung, der zuständigen Bodenordnungsbehörde bekanntzugeben.“

22. In § 70 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 62“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt. 22. unverändert
23. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt: 23. unverändert

## ,§ 71a

## Anlegung des Datenbankgrundbuchs

(1) Die Anlegung des Datenbankgrundbuchs erfolgt durch Neufassung. Die §§ 69 und 71 gelten sinngemäß, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Bei der Anlegung des Datenbankgrundbuchs gilt § 69 Absatz 2 Satz 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Text und Form der Eintragungen sind an die für Eintragungen in das Datenbankgrundbuch geltenden Vorgaben anzupassen;
2. Änderungen der tatsächlichen Beschreibung des Grundstücks, die von der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle mitgeteilt wurden, sollen übernommen werden;
3. in Eintragungen in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs sollen die Angaben zu den betroffenen Grundstücken und sonstigen Belastungsgegenständen aktualisiert werden; bei Rechten, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, sollen zudem die Angaben zum herrschenden Grundstück und in Vermerken nach § 9 der Grundbuchordnung die Angaben zum belasteten Grundstück aktualisiert werden;
4. die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung oder andere Unterlagen kann um die Angaben nach § 44 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ergänzt werden;
5. Geldbeträge in Rechten und sonstigen Vermerken, die in einer früheren Währung eines Staates bezeichnet sind, der an der einheitlichen europäischen Währung teilnimmt, sollen auf Euro umgestellt werden;

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. die aus der Teilung von Grundpfandrechten entstandenen Rechte sollen jeweils gesondert in die Hauptspalte der dritten Abteilung übernommen werden; für die Nummerierung der Rechte gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

Betrifft die Neufassung ein Grundpfandrecht, für das ein Brief erteilt wurde, bedarf es nicht der Vorlage des Briefs; die Neufassung wird auf dem Brief nicht vermerkt, es sei denn, der Vermerk wird ausdrücklich beantragt.

(3) Die §§ 29 und 69 Absatz 4 sind nicht anzuwenden.

(4) Der Freigabevermerk lautet wie folgt: „Dieses Blatt ist zur Fortführung als Datenbankgrundbuch neu gefasst worden und an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. Freigegeben am/zum ...“. In der Aufschrift des bisherigen Blattes ist folgender Vermerk anzubringen: „Zur Fortführung als Datenbankgrundbuch neu gefasst und geschlossen am/zum ...“. Den Vermerken ist jeweils der Name der veranlassenden Person hinzuzufügen. Werden nur einzelne Teile des Grundbuchblatts neu gefasst, ist dies bei den betroffenen Eintragungen zu vermerken.“

24. § 72 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Umschreibung, Neufassung und Schließung des maschinell geführten Grundbuchs gelten die Vorschriften der Abschnitte VI und VII sowie § 39 sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist. Anstelle von § 39 ist bei der Neufassung § 69 Absatz 2 Satz 5 und 6 anzuwenden.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird das Grundbuch als Datenbankgrundbuch geführt, ist

1. § 33 nicht anzuwenden;
2. im Fall der Schließung des Grundbuchblatts (§ 36) in Spalte 8 des Bestandsverzeichnisses ein Hinweis auf die neue Buchungsstelle der von der Schließung betroffenen Grundstücke aufzunehmen, soweit nicht bereits ein Abschreibevermerk nach § 13 Absatz 3 Satz 1 eingetragen wurde.“

25. § 74 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 127 der Grundbuchordnung“ durch die Wörter „§ 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Grundbuchordnung sowie des § 76a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 dieser Verordnung und des § 14 Absatz 4 des Erbaurechtsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 62“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

26. Dem § 76 wird folgender Satz angefügt:

26. unverändert

„§ 63 Satz 3 bleibt unberührt.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

27. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

Eintragungen in das Datenbankgrundbuch;  
Verordnungsermächtigung

(1) Wird das Grundbuch als Datenbankgrundbuch geführt, gelten bei Eintragungen in das Grundbuch folgende Besonderheiten:

1. wird ein Grundstück ganz oder teilweise abgeschrieben, ist in Spalte 8 des Bestandsverzeichnisses neben der Nummer des aufnehmenden Grundbuchblatts auch die laufende Nummer anzugeben, die das Grundstück im dortigen Bestandsverzeichnis erhält; in Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses des aufnehmenden Grundbuchblatts ist die bisherige Buchungsstelle in entsprechender Anwendung des Satzes 1 anzugeben;
2. ändert sich die laufende Nummer, unter der ein Grundstück im Bestandsverzeichnis eingetragen ist, sollen die Angaben in Spalte 2 der zweiten und dritten Abteilung, die dieses Grundstück betreffen, aktualisiert werden; die bisherige laufende Nummer ist rot zu unterstreichen; ist von einer Eintragung lediglich ein Grundstücksteil oder der Anteil eines Miteigentümers betroffen, soll bezüglich der Angaben zum betroffenen Gegenstand, auch in anderen Spalten der zweiten und dritten Abteilung, entsprechend verfahren werden; Aktualisierung und Rötung sollen automatisiert erfolgen; die diesbezügliche Zuständigkeit der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person bleibt jedoch unberührt;
3. die Löschung eines Rechts soll nicht dadurch ersetzt werden, dass das Recht bei der Übertragung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt nicht mitübertragen wird.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Vermerke nach § 48 der Grundbuchordnung über das Bestehen und das Erlöschen einer Mitbelastung automatisiert angebracht werden können. Die Anordnungen können auf einzelne Grundbuchämter beschränkt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Automatisiert angebrachte Vermerke nach Satz 1 gelten als von dem Grundbuchamt angebracht, das die Eintragung vollzogen hat, die dem Vermerk zugrunde liegt.“

28. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Grundbuchdaten können auch für Darstellungsformen bereitgestellt werden, die von den in dieser Verordnung und in der Wohnungsgrundbuchverordnung vorgeschriebenen Mustern abweichen, oder in strukturierter maschinenlesbarer Form bereitgestellt werden. Insbesondere sind auszugswise Darstellungen, Hervorhebungen von Teilen

27. unverändert

28. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Grundbuchinhalts sowie Zusammenstellungen aus verschiedenen Grundbuchblättern zulässig. Im Abrufverfahren können auch Informationen über den Zeitpunkt der jüngsten Eintragung in einem Grundbuchblatt bereitgestellt werden.“

29. In § 86 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 127“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
30. § 87 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe für Rechte, die im maschinell geführten Grundbuch eingetragen werden, sollen mit Hilfe eines maschinellen Verfahrens gefertigt werden; eine Nachbearbeitung der aus dem Grundbuch auf den Brief zu übertragenden Angaben ist dabei zulässig. Die Person, die die Herstellung veranlasst hat, soll den Wortlaut des auf dem Brief anzubringenden Vermerks auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. Der Brief soll abweichend von § 56 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung weder unterschrieben noch mit einem Siegel oder Stempel versehen werden. Er trägt anstelle der Unterschrift den Namen der Person, die die Herstellung veranlasst hat, sowie den Vermerk „Maschinell hergestellt und ohne Unterschrift gültig“.“
31. § 92 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 62 Satz 1)“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „in allen Ländern“ gestrichen und die Wörter „ihrer im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-4, veröffentlichten bereinigten“ durch die Wörter „der jeweils geltenden“ ersetzt.
32. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:
- „§ 92a  
Zuständigkeitswechsel  
(1) Geht die Zuständigkeit für die Führung eines Grundbuchblatts auf ein anderes Grundbuchamt desselben Landes über, ist das betroffene Blatt nicht zu schließen, sondern im Datenverarbeitungssystem dem übernehmenden Grundbuchamt zuzuordnen, wenn die technischen Voraussetzungen für eine Übernahme der
29. § 83 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „zweiten“ eingefügt und wird das Wort „nächstfolgenden“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.
30. § 85 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Abdruck steht einem amtlichen Ausdruck gleich, wenn er die Kennzeichnung „beglaubigter Ausdruck“ trägt, einen vom Notar unterschriebenen Beglaubigungsvermerk enthält und mit dem Amtssiegel des Notars versehen ist. Der Ausdruck nach Satz 1 kann dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden.“
31. unverändert
32. unverändert
33. unverändert
34. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Daten gegeben sind. Die Zuordnung im System bedarf der Bestätigung durch das abgebende und das übernehmende Grundbuchamt.

(2) Geht die Zuständigkeit für die Führung eines Grundbuchblatts auf ein Grundbuchamt eines anderen Landes über und sind die technischen Voraussetzungen für eine Übernahme der Daten in das dortige Datenverarbeitungssystem gegeben, sind die Grundbuchdaten dem übernehmenden Grundbuchamt nach Anordnung der Landesjustizverwaltung in elektronischer Form zu übermitteln.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist § 26 Absatz 3, 4, 6 und 7 entsprechend anzuwenden. Sind die technischen Voraussetzungen für eine Übernahme der Daten nicht gegeben, erfolgt der Zuständigkeitswechsel in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Abschnitts V dieser Verordnung.“

33. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Ausführungsvorschriften;  
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. in der Grundbuchordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte weitere Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Abschnitt zu regeln und
2. die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs einschließlich seiner Freigabe ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen.

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die *Anlegung und die Freigabe* eines Datenbankgrundbuchs.“

34. In § 95 wird nach der Angabe „§ 62“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

35. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:

„§ 100a

Zuständigkeitswechsel

(1) Für die Abgabe elektronischer Akten an ein anderes Grundbuchamt gilt § 92a sinngemäß.

(2) Geht die Zuständigkeit für die Führung des Grundbuchs über eines von mehreren Grundstücken, die auf einem gemeinschaftlichen Blatt eingetragen sind, oder über einen Grundstücksteil auf ein anderes Grundbuchamt über, sind dem anderen Grundbuchamt die das abbeschriebene Grundstück betreffenden Akteninhalte in elektronischer Form zu übermitteln.“

36. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Die §§ 6, 9, 13, 15 und 17 in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind auch auf Ein-

35. § 93 wird wie folgt gefasst:

„§ 93

Ausführungsvorschriften;  
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. unverändert

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Freigabe eines Datenbankgrundbuchs.“

36. unverändert

37. unverändert

38. unverändert

## Entwurf

tragungen anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt beantragt, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen worden sind.“

**Artikel 3****Änderung der Wohnungsgrundbuchverfügung**

Die Wohnungsgrundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 1 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Wurde von der Anlegung besonderer Grundbuchblätter abgesehen, sollen diese bei der nächsten Eintragung, die das Wohnungseigentum betrifft, spätestens jedoch bei der Anlegung des Datenbankgrundbuchs angelegt werden.“
5. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

**Artikel 4****Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 28 wird aufgehoben.
3. In § 36a Satz 1 werden die Wörter „§§ 18 bis 20, 22 bis 26a und 28“ durch die Wörter „§§ 18 bis 20 und 22 bis 26a“ ersetzt.

(2) § 40 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder dass ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten oder Lebenspartners gehört, kann durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt werden.“

(3) In § 73 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4****Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Wort „regeln“ das Komma und die Wörter „soweit dies nicht durch Verwaltungsvorschriften nach § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung geschieht“ gestrichen.

(4) Artikel 119 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.

(5) Dem § 874 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Einer Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung steht die Bezugnahme auf die bisherige Eintragung nach § 44 Absatz 3 Satz 2 der Grundbuchordnung gleich.“

(6) § 7 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(7) § 14 des Erbbaurechtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sind“ und werden die Wörter „vermerkt werden“ durch die Wörter „zu vermerken“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Wohnungs- und Teilerbbauberechtigten wird der Vermerk durch Bezugnahme auf die Wohnungs- und Teilerbbaugrundbücher ersetzt.“
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vermerke nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 automatisiert angebracht werden, wenn das Grundbuch und das Erbbaugrundbuch als Datenbankgrundbuch geführt werden. Die Anordnung kann auf einzelne Grundbuchämter sowie auf einzelne Grundbuchblätter beschränkt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

**Artikel 5****Änderung der Grundstücksverkehrsordnung**

**§ 2 Absatz 1 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 44 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. weder ein Anmeldevermerk gemäß § 30b Absatz 1 des Vermögensgesetzes im Grundbuch eingetragen ist noch dem Grundbuchamt ein nicht erledigtes Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerks vorliegt.“
2. In Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30a wird folgender § 30b eingefügt:

#### „§ 30b

##### Anmeldevermerk

(1) Für Grundstücke und Erbbaurechte, für die innerhalb der Ausschlussfrist des § 30a ein Antrag auf Rückübertragung eingegangen ist, der weder bestandskräftig abgelehnt noch zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden ist, ersucht das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen das Grundbuchamt um Eintragung eines Anmeldevermerks im Grundbuch. Der Anmeldevermerk ist in der zweiten Abteilung des Grundbuchs mit folgendem Wortlaut einzutragen: „Es liegt ein Antrag auf Rückübertragung nach § 30 Absatz 1 des Vermögensgesetzes vor.“ Die Eintragung erfolgt ausschließlich auf Grund von Ersuchen nach Satz 1.

(2) Zur Vorbereitung des Ersuchens nach Absatz 1 beteiligen die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen die ihnen nachgeordneten zuständigen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen und das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen.

(3) Wird der Antrag auf Rückübertragung in der Folgezeit bestandskräftig abgelehnt, zurückgenommen oder für erledigt erklärt, ersucht das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen das Grundbuchamt unverzüglich um Löschung des Anmeldevermerks.

2. Nach § 34 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleichzeitig ersucht die Behörde das Grundbuchamt um Löschung des Anmeldevermerks nach § 30b Absatz 1.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 5****Artikel 7****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Satzes 2* am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 und 6 sowie Artikel 2 Nummer 17 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Sätze 2 bis 4** am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 und 6 sowie Artikel 2 Nummer 17 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. **Artikel 2 Nummer 30 tritt am 1. September 2013 in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.**

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Andrea Astrid Voßhoff, Dr. Edgar Franke, Mechthild Dyckmans, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12635** in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12635 in seiner 112. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12635 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen hat.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die Bedeutung des Gesetzesvorhabens als Teil der IT-Strategie der Bundesregierung hervor. Die Koalition bringe damit ein weiteres Vorhaben zur Modernisierung der Justiz im Bereich des Grundbuchwesens auf den Weg. Zur Fortentwicklung der bisherigen elektronischen Grundbücher langfristig in vollstrukturierte bundeseinheitliche Datenbankgrundbücher sei es notwendig, rund 36 Millionen Grundbücher umzuwandeln. Um die absehbare weitere Entwicklung beobachten zu können, hätten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung aufgefordert, dem Bundestag über die Umsetzung des Gesetzes regelmäßig Bericht zu erstatten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte das Anliegen des Gesetzentwurfs dem Grunde nach, machte aber deutlich, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die in der öffentlichen Anhörung deutlich gewordenen Problemfelder nicht ausreichend berücksichtige. Nicht hinreichend geklärt sei, ob der Gesetzentwurf das materielle und formelle Grundbuchrecht tatsächlich unberührt lasse.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass die in der öffentlichen Anhörung vorgetragenen Bedenken der Rechtspfleger durch den Gesetzentwurf nicht gelöst werden könnten, weil die entsprechenden Rechtsfragen nicht in dessen Anwendungsbereich fielen. Die gegenüber der Bundes-

regierung vorgebrachte Berichtsbitte stelle im Übrigen sicher, dass der Bundestag die weitere Entwicklung verfolgen könne.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass die Bedenken der Rechtspfleger in der Tat ausgeräumt seien. Die in der öffentlichen Anhörung angeregte Regelung der Einsichtnahme-rechte von Immobilienverwaltern in das Grundbuch, die der Gesetzentwurf nicht erfasse, müsse jedoch bald erfolgen.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/12635 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)

##### Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 4 GBO)

Die Änderung geht zurück auf eine Prüfbitte des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. Nummer 1 der Stellungnahme, Drucksache 17/12635) und einen hierzu von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung formulierten Regelungsvorschlag (a. a. O.). Auf die Begründung des Vorschlags der Bundesregierung wird Bezug genommen.

##### Zu Nummer 7 (§ 12c Absatz 2 GBO)

Es wird ein vereinfachtes Verfahren zur Erledigung der Ersuchen zur Eintragung und Löschung von Anmeldevermerken nach § 30b des Vermögensgesetzes (vgl. Artikel 6) durch das Grundbuchamt vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass das Ersuchen als solches im Sinne der §§ 29 Absatz 3, 38 GBO ohne inhaltliche Prüfungskompetenz des Grundbuchamtes zu behandeln ist und die Eintragung sowie die Löschung des Anmeldevermerks dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen wird, der gemäß § 12c Absatz 2 Nummer 3 GBO bereits mit vergleichbaren Aufgaben befasst ist. Wird dem Rückgabeantrag stattgegeben und das Grundbuch nach § 34 Absatz 2 VermG berichtigt, kann der insoweit ohnehin zuständige Rechtspfleger die Löschung des dann gegenstandslosen Anmeldevermerks ohne Mehraufwand und gleichzeitig vornehmen.

##### Zu Nummer 18 – neu – (§ 133 Absatz 5 GBO)

Die Frist für die Aufbewahrung von Protokoll Daten im automatisierten Grundbuchabrufverfahren wird an die in § 12 Absatz 4 GBO-E vorgesehene Aufbewahrungsfrist für Protokolle zu Grundbucheinsichten angepasst. Die Änderung geht zurück auf einen Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Nummer 1 der Gegenäußerung, Drucksache 17/12635).

**Zu Nummer 24 – neu – (§ 149 Absatz 3 GBO)**

Die Änderung geht zurück auf ein Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 5 der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 17/12635) sowie einen hierzu von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung formulierten Regelungsvorschlag (a. a. O.). Auf die Begründung des Vorschlags der Bundesregierung wird Bezug genommen.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Grundbuchverfügung – GBV)****Zu Nummer 17 (§ 46a Absatz 1 und 4 GBV)**

Die Änderung in § 46a Absatz 1 Nummer 4 GBV-E geht zurück auf einen von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung formulierten Regelungsvorschlag (vgl. Nummer 2 der Gegenäußerung, Drucksache 17/12635). Auf die Begründung des Vorschlags wird Bezug genommen.

Mit der Anfügung von Satz 2 an § 46a Absatz 1 GBV-E soll der Protokollierungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Es erscheint ausreichend, das Protokoll über die Grundbucheinsicht dann auf die Angaben zum Zeitpunkt der Einsicht, zum eingesehenen Grundbuchblatt und zu der Einsicht nehmenden Person zu beschränken, wenn diese Person als Bevollmächtigter des Eigentümers aufgetreten ist. In diesem Fall kann der Eigentümer ohne Weiteres bei Bedarf nähere Informationen direkt vom Bevollmächtigten einzuholen.

Die Änderungen in § 46a Absatz 4 GBV-E gehen zurück auf eine Prüfbite des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. Nummer 1 der Stellungnahme, Drucksache 17/12635) und einen hierzu von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung formulierten Regelungsvorschlag (a. a. O.). Auf die Begründung des Vorschlags der Bundesregierung wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 29 – neu – (§ 83 Absatz 3 GBV)**

Die Fristen für die Aufbewahrung von Protokolldaten im automatisierten Grundbuchabrufverfahren werden an die in § 46a Absatz 4 GBV-E vorgesehenen Aufbewahrungsfristen für Protokolle zu Grundbucheinsichten angepasst. Die Änderungen gehen zurück auf einen Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Nummer 1 der Gegenäußerung, Drucksache 17/12635).

**Zu Nummer 30 – neu – (§ 85 GBV)**

Der durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare in die Grundbuchverfügung eingefügte § 85 GBV, der am 1. September 2013 in Kraft treten wird, schreibt vor, welche formalen Anforderungen die vom Notar erteilten Grundbuchabdrucke erfüllen müssen. Die Vorgaben für die Erteilung von beglaubigten Abdrucken werden nunmehr an die entsprechenden Regelungen in § 78 Absatz 2 GBV für die Erteilung von amtlichen Ausdrucken durch das Grundbuchamt angepasst. Zudem wird die elektronische Übermittlung des einfachen Abdrucks zugelassen. Dies entspricht der für einfache Ausdrücke des Grundbuchamts geltenden Regelung des § 78 Absatz 1 Satz 2 GBV.

**Zu Nummer 35 – neu – (§ 93 GBV)**

Die Änderung in § 93 Satz 3 GBV-E geht zurück auf ein Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 4 der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 17/12635) sowie einen hierzu von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung formulierten Regelungsvorschlag (a. a. O.). Auf die Begründung des Vorschlags der Bundesregierung wird Bezug genommen.

**Zu den Artikeln 5 und 6 – neu –**

(Änderung der Grundstücksverkehrsverordnung – GVO und Änderung des Vermögensgesetzes – VermG)

Nach der Grundstücksverkehrsordnung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GVO) unterliegt in den neuen Bundesländern die Veräußerung eines Grundstücks sowie die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück einer Genehmigungspflicht. Sinn der Genehmigungspflicht ist es, die vermögensrechtlichen Ansprüche der Alteeigentümer nach dem Vermögensgesetz (VermG) abzusichern. Das VermG enthält ein nur schuldrechtlich ausgestaltetes Verbot, über anmeldebelastete Vermögenswerte zu verfügen (§ 3 Absatz 3 bis 5 VermG). Gäbe es die Genehmigungspflicht nach der GVO nicht, würde der vermögensrechtliche Anspruch durch die Veräußerung des Vermögenswertes vereitelt werden, denn der – gutgläubige – Erwerber erlangt das Eigentum unbelastet.

Inzwischen sind über 99 Prozent der vermögensrechtlichen Anmeldungen im Immobilienbereich (im Verwaltungsverfahren) erledigt. Im Bereich der NS-Schädigungen (1933 bis 1945) beträgt der Erledigungsstand ca. 77 Prozent. Unabhängig davon ist in den neuen Ländern – bis auf eng umgrenzte Ausnahmefälle – in jedem einzelnen Verkaufsfall und bei jeder Erbbaurechtsbestellung die Erteilung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung erforderlich.

Um den beschriebenen Verwaltungsaufwand zu senken, soll der der GVO zugrunde liegende Sicherungsgedanke zielgenau nur noch im Hinblick auf diejenigen Grundstücke verfolgt werden, die noch mit vermögensrechtlichen Rückübertragungsansprüchen belastet sind. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass alle unbelasteten Grundstücke ab einem bestimmten Zeitpunkt unbeschränkt am Grundstücksverkehr teilnehmen können.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem das Genehmigungserfordernis nach der GVO auf Verträge zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten begrenzt werden, für die ein Antrag auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz vorliegt und noch nicht erledigt ist. Das Bestehen der Anmeldebelastung soll dabei durch Eintragung eines Vermerks im Grundbuch transparent gemacht werden. Ist demnach ein solcher Vermerk in dem Grundbuch desjenigen Grundstücks eingetragen, das zum Beispiel Gegenstand eines Kaufvertrages ist, so ist das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsordnung durchzuführen.

Der Regelungsvorschlag führt zunächst zu einem Mehraufwand bei den Vermögensämtern, weil die Recherche im Hinblick auf alle noch anmeldebelasteten Grundstücke zur Feststellung der grundbuchgenauen Bezeichnung betrieben werden muss. Diese zusätzliche Belastung trifft vor allem das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), da die Behörde für die Bearbeitung der An-

träge zuständig ist, die verfolgungsbedingte Vermögensentziehungen aus der Zeit der NS-Herrschaft zum Gegenstand haben. Außerdem entsteht zusätzlicher Aufwand bei den Grundbuchämtern im Hinblick auf die Eintragung und spätere Löschung der Anmeldevermerke. Dieser zeitlich und im Umfang beschränkte Aufwand rechtfertigt sich jedoch durch die bewirkte enorme Erleichterung für den Grundstücksverkehr in den ostdeutschen Ländern. Die weit überwiegende Zahl der Transaktionen wird dann genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte zum Gegenstand haben.

Der beschriebene Recherche- und Eintragungsaufwand verlangt nach einer Vorlaufzeit. Die Genehmigungsfreiheit für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Erbbaurechte, für die kein Anmeldevermerk im Grundbuch eingetragen ist, kann deshalb frühestens ab dem Jahr 2017 gelten.

### **Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung – GVO)**

§ 2 Absatz 1 der Grundstücksverkehrsordnung regelt bereits Fallgestaltungen, in denen die Grundstücksverkehrsgenehmigung nicht erforderlich ist. Zusätzlich sollen die Fälle aufgenommen werden, in denen sich ergibt, dass der Kaufgegenstand von einer Anmeldung nach dem Vermögensgesetz nicht betroffen ist. Ist in der Abteilung II des Grundbuches ein Anmeldevermerk eingetragen, so bedarf der betreffende Vertrag der Grundstücksverkehrsgenehmigung. Das Gleiche gilt, wenn dem Grundbuchamt ein noch nicht erledigtes Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerkes vorliegt. Die entsprechende Prüfung kann durch Einsicht in ein Hilfsverzeichnis (Markentabelle) des Grundbuchamtes erfolgen. Bei der Prüfung des Genehmigungserfordernisses kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem der Notar den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt stellt.

### **Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Vermögensgesetzes – VermG)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 30b VermG-E)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen um die Eintragung eines Anmeldevermerks zu ersuchen hat. Voraussetzung ist zunächst, dass ein innerhalb der Ausschlussfrist des § 30a des Vermögensgesetzes gestellter Rückgabeantrag vorliegt. Eingeschlossen sind damit auch eventuelle künftige Anträge, die innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist nach Erlass einer positiven Rehabilitierungsentscheidung gestellt werden. Der Rückgabeantrag darf außerdem nicht bereits abgelehnt, zurückgenommen oder für erledigt erklärt sein. Die Vorschrift gibt den Wortlaut des in der zweiten Abteilung des Grundbuchs einzutragenden Vermerks vor. Grundlage der Eintragung kann nur ein Ersuchen des zuständigen Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen sein. Eine Eintragung etwa auf Grund eines Antrages des Rückübertragungsberechtigten ist nicht zulässig.

##### **Zu Absatz 2**

Zur Vorbereitung des Eintragungsersuchens sind die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen auf die

Unterstützung und Zuarbeit der jeweils den konkreten Antrag bearbeitenden Behörde angewiesen. Es wird daher bestimmt, dass eine Beteiligung der nachgeordneten Ämter und des BADV erfolgen muss.

##### **Zu Absatz 3**

Nicht alle Anträge auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz werden mit einer positiven Entscheidung über die Rückübertragung des Vermögenswertes an den Antragsteller abgeschlossen. In Betracht kommt auch die Ablehnung des Antrages, die Antragsrücknahme und die Erledigt-Erklärung des Antrages. In diesen Fällen bedarf es einer Regelung dazu, auf welche Weise der Anmeldevermerk im Grundbuch zu löschen ist. Absatz 3 bestimmt, dass insoweit unverzüglich ein Ersuchen des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen zur Löschung des Vermerks zu stellen ist. Auch das Lösungsersuchen kann das Landesamt nur unter Beteiligung der mit der Entscheidung über den Rückübertragungsantrag befassten Behörde vorbereiten.

##### **Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 2 VermG-E)**

Ergeht eine positive Entscheidung über die Rückübertragung des Vermögenswertes, so ersucht die betreffende Behörde nach § 34 Absatz 2 Satz 1 das Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuches. Der eingefügte Satz bestimmt, dass die Behörde dann gleichzeitig um Löschung des eingetragenen Anmeldevermerks zu ersuchen hat.

##### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die die Erteilung von Grundbuchabdrucken durch Notare betreffende Regelung (Artikel 2 Nummer 30 – neu –) tritt am 1. September 2013 in Kraft, da die zu ändernde Vorschrift ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Die Ergänzung der Grundstücksverkehrsordnung (Artikel 5 – neu –) soll erst in Kraft treten, wenn die Anmeldevermerke zur Sicherung der noch unerledigten Rückübertragungsansprüche vollständig im Grundbuch eingetragen sind. Wegen des dafür notwendigen Vorlaufs soll die Änderung zeitverzögert am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

##### **Sonstiges**

Der Rechtsausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob eine Erweiterung des Kreises der Personen und Stellen in Betracht gezogen werden soll, die am automatisierten Grundbuchabrufverfahren teilnehmen dürfen. Ein entsprechendes Interesse insbesondere aus dem Kreis der Verwalter von Wohnungseigentumsanlagen erscheint nachvollziehbar und begründet. Jedoch können entsprechende Rechtsänderungen erst greifen, wenn der Abruf durch technische Vorkehrungen zum einen auf bestimmte Inhalte eines Grundbuchblatts und zum anderen auf einzelne Grundbuchblätter beschränkt werden kann. Außerdem muss die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe durch die aufsichtsführende Stelle gewährleistet sein. Der Rechtsausschuss bittet daher die Bundesregierung, die Regelungen über den automatisierten Grundbuchabruf zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob eine datenschutzkonforme Erweiterung des Berechtigtenkreises mit der Einführung des Datenbankgrundbuches möglich ist.

Die Länder haben nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Notare zu verpflichten, neben den elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Der Rechtsausschuss hat erwogen, die Grundbuchämter zu verpflichten, ihrerseits den Notaren bestimmte Dokumente (z. B. Eintragungsnachrichten) in strukturierter Form zur Verfügung zu stellen. Mit Blick auf den Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz vom 8. November 2012, der die Bereitstellung von im Grundbuchblatt und in Eintragungsnachrichten enthaltenen Daten in strukturierter Form vorbereitet, wird von der Aufnahme einer entsprechenden Verpflichtung in die Grundbuchordnung abgesehen.

Der Rechtsausschuss bittet die Bundesregierung, den Fortgang der Arbeiten zur Einführung eines Datenbankgrundbuches zu begleiten, den Umsetzungsverlauf zu verfolgen und dem Rechtsausschuss darüber im Abstand von zwei Jahren zu berichten. Die Bundesregierung wird gebeten, bei Bedarf Regelungen zur Erleichterung der Bereinigung der Grundbücher zu prüfen.

Berlin, den 26. Juni 2013

**Dr. Jan-Marco Luczak**  
Berichtersteller

**Andrea Astrid Voßhoff**  
Berichterstellerin

**Dr. Edgar Franke**  
Berichtersteller

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstellerin

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstellerin

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstellerin





